10

15



Pflicht und Achtung für das Gesetz

Wann aber ist ein guter Wille denn wirklich "gut"? Kant wendet sich dazu der Untersuchung verschiedener Typen von Handlungen zu und stellt die Frage, in welchen dieser Handlungstypen sich auf jeden Fall ein guter Wille zeigt. Er führt den Begriff der Pflicht ein und unterscheidet durch die Pflicht bestimmte Handlungen von anderen, die durch unsere Neigung, das heißt durch unsere Triebe, Bedürfnisse und Interessen bestimmt werden. Neigungen sind individuell unterschiedlich und damit immer subjektiv; daher können auch moralisch positiv zu bewertende Neigungen wie Zuneigung oder Mitleid für Kant keine objektiven praktischen Gesetze, d. h. allgemeingültige Regeln für unser Handeln begründen. Dass eine Handlung aus Pflicht geschieht, bedeutet dagegen für Kant, dass sie durch die Achtung vor einem objektiven moralischen Gesetz bestimmt ist.

Bei seiner folgenden Entfaltung des Pflichtbegriffs bezieht sich Kant implizit auf eine zu seiner Zeit verbreitete Vorstellung von bestimmten Vermögen bzw. Fähigkeiten der menschlichen Psyche, die hierarchisch geordnet sind: Während Begierden und Neigungen das untere Begehrungsvermögen ausmachen, ist der Wille, soweit er durch die Vernunft bestimmt wird, ein Teil des oberen Begehrungsvermögens.

Ich übergehe hier alle Handlungen, die schon als pflichtwidrig erkannt werden, ob sie gleich in dieser oder jener Absicht nützlich sein mögen; denn bei denen ist gar nicht einmal die Frage, ob sie aus Pflicht geschehen sein mögen, da sie dieser sogar widerstreiten. Ich setze auch die Handlungen beiseite, die wirklich pflichtmäßig sind, zu denen aber Menschen unmittelbar keine Neigung haben, sie aber dennoch ausüben, weil sie durch eine andere Neigung dazu getrieben werden. Denn da lässt sich leicht unterscheiden, ob die pflichtmäßige Handlung aus Pflicht oder aus selbstsüchtiger Absicht geschehen sei. Weit schwerer ist dieser Unterschied zu bemerken, wo die Handlung pflichtmäßig ist und das Subjekt noch überdem unmittelbare Neigung zu ihr hat. Z. B. es ist allerdings pflichtmäßig, dass der Krämer seinen unerfahrenen Käufer nicht überteure, und, wo viel Verkehr ist, tut dieses auch der kluge Kaufmann nicht, sondern hält einen festgesetzten allgemeinen Preis für jedermann, so dass ein Kind ebenso gut bei ihm kauft, als jeder andere. Man wird also ehrlich bedient; allein das ist lange nicht genug, um deswegen zu glauben, der Kaufmann habe aus Pflicht und Grundsätzen der Ehrlichkeit so verfahren; sein Vorteil erforderte es; dass er aber überdem noch eine umittelbare Neigung zu den Käufern haben sollte, um gleichsam aus Liebe keinem vor dem ändern im Preise den Vorzug zu geben, lässt sich hier nicht annehmen. Also war die Handlung weder aus Pflicht, noch aus unmittelbarer Neigung, sondern bloß in eigennütziger Absicht geschehen.

Aus: Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hrsg. von Theodor Valentinen Stuttgart, 1961 (Reclam), S. 34.

Da wir die tatsächliche Motivation eines anderen für seine Handlung nie mit absoluter Gewissheit kennen können, konstruiert Kant nun ein Beispiel, bei dem es zumindest sehr wahrscheinlich ist, dass der Handlung ein guter Wille zugrunde liegt, d.h., dass sie nur aus Pflicht getan wird.

Wohltätig sein, wo man kann, ist Pflicht, und überdem gibt es manche so teilnehmend gestimmte Seelen, dass sie auch ohne einen andern Bewegungsgrund der Eitelkeit oder des Eigennutzes ein inneres Vergnügen daran finden, Freude um sich zu verbreiten, und die sich an der Zufriedenheit anderer, sofern sie ihr Werk ist, ergötzen können. Aber ich behaupte, dass in solchem Falle dergleichen Handlung, so pflichtmäßig, so liebenswürdig sie auch ist, dennoch keinen wahren sittlichen Wert habe [...]; denn der Maxime fehlt der sittliche Gehalt, nämlich solche Handlungen nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht zu tun. Gesetzt also, das Gemüt [...] [eines] Menschenfreundes wäre vom eigenen Gram umwölkt, der alle Teilnehmung an anderer Schicksal auslöscht, er hätte immer noch Vermögen, andern Notleidenden wohlzutun, aber fremde Not rührte ihn nicht, weil er mit seiner eigenen genug beschäftigt ist, und nun,

da keine Neigung ihn mehr dazu anreizt, risse er sich doch aus dieser tödlichen Unempfindlichkeit heraus und täte die Handlung ohne alle Neigung, lediglich aus Pflicht, alsdann hat sie allererst ihren echten moralischen Wert.

Aus: Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hrsg. von Theodor Valentiner. Stuttgart, 1961 (Reclam), S. 35-36.

Maxime: eine subjektiv gültige, aber allgemeine Lebensregel (z. B. "Meine Maxime ist es, mir von keinem etwas gefallen zu lassen"); derartige Maximen bestimmen nach Kant im Allgemeinen unser alltägliches bewusstes Handeln

Arbeitsaufträge:

- 1.) Erstellt eine Übersicht über die von Kant unterschiedenen Typen von Handlungen und sucht weitere Beispiele.
- 2.) Erläutert, warum für Kant lediglich Handlungen aus Pflicht moralischen Wert haben und diskutiert, ob dies unserer alltäglichen Vorstellung von Moral entspricht.

Wenn allein ein guter Wille gut ist und dieser nur dann gut ist, wenn er ausschließlich durch die Pflicht bestimmt ist, dann ist klar, dass Wirkungen und Folgen einer Handlung für ihre moralische Beurteilung nicht relevant sind. Vielmehr zählt hier allein das Prinzip des Wollens; dies muss für Kant durch die **Achtung vor dem moralischen Gesetz**, dessen Inhalt er später genauer erläutert, bestimmt sein. Er definiert daher **Pflicht** als "Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz". Das Gefühl der Achtung ist es für Kant nämlich, worin sich beim Menschen subjektiv die Bestimmung des Willens durch das moralische Gesetz zeigt. Anders als Gefühle ("Neigungen") wie Abneigung oder Liebe ist das Gefühl der Achtung aber für ihn nicht die Ursache für mein Handeln, sondern die "Wirkung des Gesetzes auf die Vernunft": "Was ich unmittelbar als Gesetz für mich erkenne, erkenne ich mit Achtung, welche bloß das Bewusstsein der Unterordnung meines Willens unter einem Gesetze […] auf meinen Sinn bedeutet." (Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Hrsg. von Theodor Valentinen Stuttgart, 1961 (Reclam), S. 40)

- 3.) Verdeutlicht euch den Unterschied zwischen handlungsbestimmenden Neigungen und der Achtung als "Bewusstsein der Unterordnung meines Willens unter einem Gesetze" an folgenden Beispielen:
 - Du erhältst durch ein Versehen des Kassierers 100 Euro statt 10 Euro Wechselgeld. Als du dies auf dem Heimweg bemerkst, drehst du um und gibst das Geld zurück.
 - Ein Polizist schützt einen Gewaltverbrecher vor einer aufgebrachten Menschenmenge, obwohl er den gleichen Hass auf diesen empfindet wie die Menge.

Raum für Notizen:			